

dungene Barzahlung nicht solidarisch haften wollten. Da nun angenommen werden darf, dass nur Angebote gemacht werden, auf welche hin der Zuschlag erteilt werden kann, so ist davon auszugehen, jedes gemeinsame Angebot mehrerer schliesse auch ihre Erklärung ein, dass jeder einzeln für die Leistung der ganzen bedungenen Barzahlung haften wolle. Haften sonach die mehreren Bieter für die fälligen und daher bar zu bezahlenden Grundpfandschulden solidarisch, so ist nicht einzusehen, wieso für die nicht fälligen und daher gemäss Art. 135 und 259 SchKG zu überbindenden Grundpfandschulden etwas anderes gelten sollte. Insbesondere könnte auch nicht zugelassen werden, dass durch ein gemeinsames Angebot mehrerer die Stellung des Gläubigers insofern erschwert würde, als er, um für einen sich später allfällig ergebenden Pfandausfall Befriedigung zu erlangen, diesen in einzelne Teilforderungen zerlegt bei den mehreren Bietern geltend machen müsste. Hiegegen vermag der Beklagte nicht mit dem Einwand aufzukommen, die Steigerungsbedingungen erwähnen von solidarischer Haftbarkeit nichts. Abgesehen davon, dass nach dem Ausgeführten die solidarische Haftbarkeit durch ein gemeinsames Angebot mehrerer in Verbindung mit dem Zuschlag ohne weiteres begründet wird, waren sie für ein derartiges Angebot gar nicht zugeschnitten, sondern, wie üblich, bloss für den Normalfall des Einzelangebotes.

3. — Uebrigens wäre die Klage auch, wie die Klägerin ebenfalls geltend gemacht hat, in Anwendung des vom Bundesgericht im Urteil v. 5. Oktober 1921 in Sachen Aargauische Hypothekenbank gegen Tschabold und Konkursorten (AS 47 III S. 146 ff hievor) ausgesprochenen Grundsatzes der Weiterhaftung des Bürgen für die im Konkurse auf den Erwerber überbundenen Schulden aus Grundpfandverschreibung und Schuldbrief — dem die bernische Pfandobligation durch Art. 165 EG zum ZGB gleichgestellt worden ist — zuzusprechen. Würde nämlich

davon ausgegangen, der Beklagte und Werren seien nicht durch ihr Angebot ohne weiteres Solidarschuldner der Pfandobligation geworden, sondern jeder nur Schuldner der Hälfte, so wäre jeder kraft der seinerzeit für Kaufmann geleisteten Solidarbürgschaft auch für die seinem Mitbieter überbundene Hälfte haftbar. Eine Entlassung aus dieser Bürgschaft könnte in dem Beschluss des Verwaltungsrates der Klägerin vom 7. Juli 1916, dass der Beklagte und Werren « als neue Schuldner angenommen werden », nicht gesehen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird zugesprochen.

B. Sanierung von Hotelunternehmungen. Assainissement des entreprises hôtelières.

56. **Entscheid vom 27. Dezember 1921 i. S. Christen & Cie.**

HPfNV Art. 23 Abs. 3: Die Einstellung der **B**etreibung bei Belangung von **S**olidarbürgen oder anderen **s**olidarisch **V**erpflichteten vor dem **H**auptschuldner ist durch den Richter anzuordnen.

A. — Die Rekursgegnerin, die Spar- und Leihkasse Thun, betrieb die Rekurrentin, die Firma Christen & Cie in der **B**etreibung Nr. 87,268 am 29. September 1921 auf **Z**ahlung einer auf dem Hotel National in Adelboden haftenden, von ihr (der Rekurrentin) neben andern Bürgen verbürgten **G**rundpfandforderung. Die Rekurrentin erhob **R**echtsvorschlag und reichte am 7. Oktober 1921 sowohl beim **B**etreibungsamt Basel-Stadt, als auch

— für den Fall, dass dieses nicht zuständig sein sollte — beim Zivilgericht ein Gesuch ein, um Einstellung der Betreuung auf zwei Monate, gemäss Art. 23 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Nachlaststundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot vom 18. Dezember 1920.

Mit Zuschrift vom 22. November 1921 erklärte das Betreibungsamt sich zur Behandlung des Einstellungsgesuches unzuständig. Das Zivilgericht, als nur eventuell angerufene Instanz, hat bis jetzt einen Entscheid noch nicht gefällt.

B. — Gegen die Verfügung des Betreibungsamtes richtet sich die vorliegende Beschwerde der Rekurrentin, mit der sie Gutheissung ihres Einstellungsgesuches verlangte.

C. — Mit Entscheid vom 17. Dezember 1921 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen. Sie ist davon ausgegangen, die zwei Monate, für die eine Einstellung der Betreuung nach der zitierten Verordnung möglich sei, seien allerdings schon verstrichen, doch erscheine deswegen die Beschwerde nicht als gegenstandslos. Eine Einstellung sei bisher nicht erfolgt, die Kreditörin wäre inzwischen jederzeit berechtigt gewesen, Rechtsöffnung zu verlangen, es sei daher möglich, dass die Rekurrentin auch im jetzigen Stadium ein berechtigtes Interesse habe, eine Einstellung noch zu verlangen. Dagegen falle in der Tat die Behandlung des Gesuches in die Kognition des Richters nicht des BA.

D. — Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht hat die Schuldnerin ihre vor kantonaler Instanz aufgestellten Begehren wieder aufgenommen.

*Die Schuldbetriebs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

Mit Recht hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Behandlung der Beschwerde nicht deswegen abgelehnt,

weil das Stundungsgesuch durch Ablauf der Einstellungsfrist gegenstandslos geworden sei. Einmal sagt die Verordnung nichts darüber, von welchem Zeitpunkt an die zwei Monate zu laufen beginnen, sodann aber ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die sachlichen Voraussetzungen für die Behandlung des Gesuches nur dann hätte überprüfen dürfen, wenn sie überhaupt zur Entscheidung zuständig gewesen wäre. Dies aber ist, wie die Vorinstanz wiederum zutreffend ausführt, nicht der Fall. Wenn das SchKG die Einstellung einer Betreuung zufolge Stundung des Gläubigers dem Richter vorbehalten hat, so muss dieser auch für die Einstellung zuständig sein, die das Gesetz unter gewissen Bedingungen dem Schuldner gewährleistet. Wie bei Anwendung des Art. 85 SchKG handelt es sich denn auch bei Prüfung der Voraussetzungen des hier in Frage stehenden Art. 23 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1920 um eigentliche richterliche Funktionen, d. h. um die Prüfung materiell-rechtlicher Fragen, um die Feststellung, ob ein Solidarschuldverhältnis vorliegt, ob eine Betreuung für eine Kapitalschuld in Frage steht, und ob der Hauptschuldner noch nicht betrieben ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.